

Elektronische Rechnungen im Umsatzsteuerrecht

Alexandra Maierhofer-Poiss
Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik
März 2026

E-Rechnung im Umsatzsteuerrecht

- Änderung der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie im März 2025 - ViDA
- Rechnungen wesentliche Funktionen im Wirtschaftsleben
- Rahmenbedingungen: demografische Entwicklung, Digitalisierung, EU: Italien, Belgien, Deutschland, ...
- Steigende Bedeutung im Rahmen der Betrugsbekämpfung (Budgetdefizit)

E-Rechnung im Umsatzsteuerrecht

Aktuelle Situation - rechtliche Situation

- Definition im UStG:

elektronische Rechnung = Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird und deren Echtheit ihrer Herkunft, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit gewährleistet sind.

Der Empfänger muss dieser Art zustimmen.

E-Rechnung im Umsatzsteuerrecht

Aktuelle Situation - Praxis

- PDF-Rechnungen und Papierrechnungen werden am häufigsten ausgestellt
- Übermittlung erfolgt in der Regel per E-Mail
- ca. 90 % der Unternehmen stellen monatlich weniger als 100 Rechnungen aus
- Vorteile von strukturierten (Daten in z.B. xml) Rechnungen:
 - einfache, schnelle Erstellung
 - automatische Übernahme der Daten, d.h. kein manuelles Abtippen von Rechnungsdaten
 - automatische Prüfung
 - leichtere Auswertbarkeit
 - leichtere Archivierung
 - Kosteneinsparungen möglich

E-Rechnung im Umsatzsteuerrecht

EU-Richtlinie ViDA

- Neue Definition: *E-Rechnung ist eine Rechnung, die die nach der Richtlinie erforderlichen Angaben enthält und die in Bezug auf die vorgeschriebenen Daten in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, welches die automatische elektronische Verarbeitung ermöglicht.*



Das heißt, PDF-Rechnungen sind keine E-Rechnungen nach dieser Definition

- Zusätzliche Merkmale zu bisherigen (Kontonummer, Dreiecksgeschäft, Nummer der berechtigten Rechnung)
- E-Rechnungen müssen der **europäischen Norm EN 16931** für die elektronische Rechnungsausstellung und der Liste der Syntaxen (UBL/XML) der Richtlinie entsprechen

E-Rechnung im Umsatzsteuerrecht

EU-Richtlinie ViDA

- für grenzüberschreitende EU-Lieferungen/Leistungen zwischen EU-Unternehmen
- verpflichtend ab 1.7.2030
- keine Zustimmungspflicht des Empfängers mehr
- Österreich **kann** für Lieferungen/Leistungen in Österreich eine Verpflichtung zur Ausstellung von E-Rechnungen vorsehen
- Österreich **kann** E-Rechnungen von der Zustimmung abhängig machen

E-Rechnung im Umsatzsteuerrecht

EU-Richtlinie ViDA

- **10-Tagesfrist** für Ausstellung der Rechnung **und Meldung** (statt Zusammenfassende Meldung) mit Rechnungsdetails
- monatliche **Sammelrechnungen** möglich, aber Einschränkungen auf bestimmte Sektoren möglich
- **USt-Befreiung** bei innergemeinschaftlichen Lieferungen **gilt nicht**, wenn Daten nicht bzw. nicht korrekt übermittelt bzw. Versäumnis nicht zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden ordnungsgemäß begründet
- Vorsteuerabzug **kann** vom Besitz einer EU-normkonformen Rechnung abhängig gemacht werden

E-Rechnung im Umsatzsteuerrecht

EU-Richtlinie ViDA

- **Erwerber/Empfänger** von EU-Lieferungen und -Leistungen **können** von Mitgliedstaaten für Meldung **ausgenommen** werden
- Mitgliedstaaten sind **nicht verpflichtet**, umsatzbasierte digitale Echtzeitmeldungen für Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen gegen Entgelt in **ihrem Gebiet** einzuführen
- Mitgliedstaaten **dürfen keine zusätzlichen allgemein umsatzbasierten Meldepflichten**, für die unter die digitalen Meldepflichten fallenden Umsätze einführen. Es sei denn, dies ist auf nationaler Ebene zur Erstellung und Abgabe einer Mehrwertsteuererklärung oder zu Prüfzwecken erforderlich.

E-Rechnung im Umsatzsteuerrecht

WKÖ-Position

- Kann-Bestimmungen sollten von Österreich wie folgt ausgeübt werden:
 - keine Einschränkung bei Sammelrechnungen für bestimmte Sektoren
 - **Vorsteuerabzug** soll nicht vom Besitz einer elektronischen Rechnung, die der europäischen Norm entspricht, abhängig gemacht werden
 - keine verpflichtenden Akkreditierungssysteme (optionales, EU-einheitliches)
 - keine zusätzlichen Anforderungen für Staaten ohne vergleichbare Amtshilfe
 - **keine verpflichtenden digitalen Meldepflichten für Umsätze in Österreich**
 - **Erwerber sollten nicht zu digitalen Meldepflichten verpflichtet werden**

E-Rechnung im Umsatzsteuerrecht

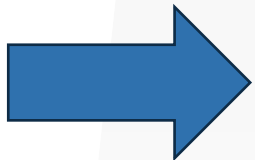
WKÖ-Position

- **Rasche Informationen**
 - Standard für die EU-Norm 16931 samt Syntaxen kostenfrei
 - Syntaxen für das neue digitale Meldewesen samt Testmöglichkeit und samt Anleitung (Explanatory Notes)
- **Rasche Änderungen** des österreichischen Umsatzsteuerrechts mit ausreichender Begutachtungszeit samt Beschluss unter Berücksichtigung unserer Anmerkung **zwecks Planungs- und Rechtssicherheit**
- **Umsatzsteuerbefreiung** soll zur Anwendung gelangen, solange es keinen begründeten Verdacht gibt, dass die Lieferungen im Zusammenhang mit einer Umsatzsteuerhinterziehung oder Finanzvergehen stehen

E-Rechnung im Umsatzsteuerrecht

WKÖ-Position

- Keine verpflichtende **Vorschreibung der Übermittlung** elektronisch strukturierter Rechnungen (z.B. Peppol) mittels einer bestimmten Methode
- Bestehende **Erleichterungen** im Zusammenhang mit der Ausstellung von Rechnungen sollten **weiterhin** uneingeschränkt möglich sein



kein Gold Plating, keine zusätzlichen Berichtspflichten



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**



Kontakt

Wirtschaftskammer Österreich
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63
Telefon: +43 5 90 900, E-Mail: fsp@wko.at
<https://wko.at>

Dr. Alexandra Maierhofer-Poiss
Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik

Telefon: +43 5 90 900-4244
Mobil: +43 680 2211877
E-Mail: [alexandra.maierhofer-
poiss@wko.at](mailto:alexandra.maierhofer-poiss@wko.at)